

Lokales Netzwerk Kinderschutz im Landkreis Mansfeld-Südharz

Einführung

Der Fall Kevin

- K. geboren am 23.01.2004
- KM war drogenabhängig und substituiert, HIV-positiv, Hepatitis C, insgesamt 7 Jahre Haft,
- „KV“ war nicht leiblicher Vater, drogen- und alkoholabhängig und substituiert, insgesamt 13 Jahre Haft
- nach K. Geburt gab es mit dem Jugendamt, dem Sozialdienst der Klinik, der Familien-Hebamme, dem Methadon-Arzt des KV und Mitarbeitern der Drogenhilfe mehrere Gespräche, in deren Ergebnis K. am 09.03.2004 in die Obhut der KM und „KV“ entlassen wurde
- nach dem Tod der KM übertrug das AG Bremen durch Beschluss vom 17.11.2005 die elterliche Sorge auf den Vormund - das JA Bremen

- K. starb Ende April/Anfang Mai 2006, seine Leiche wurde erst 5 Monate später im Kühlschrank des „KV“ mit 21 Knochenbrüchen entdeckt

In dem bedauerlich kurzen Leben von K. hat sich viel ereignet. Das Zusammenspiel (oder auch nicht) von Polizei, Familiengericht, Jugendamt, Klinik, Ärzte, Drogenberatung und anderen Hilfsangeboten konnte das tragische Ende des Lebens von K. nicht verhindern.

Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von
Kindern vom 09.12.2009
(GVBl. LSA Nr. 24/2009)

Ziele des Gesetzes

1. Förderung der Kindergesundheit
2. Früherkennung von Risiken für das Kindeswohl und Sicherstellung der erforderlichen Hilfen

Wer ist eigentlich Kind?

1. Kind im Sinne des Abstammungsrechtes des BGB ist jeder der hier Anwesenden, aber hier nicht gemeint.
2. Kind im Sinne des SGB VIII ist, wer noch keine 14 Jahre alt ist, aber hier nicht gemeint.
3. Kind im Sinne des Kinderschutzgesetzes ist, wer noch keine 18 Jahre alt ist.

Einwohner Stand 31.12.2009
152.523,
davon Kinder unter 18 Jahre
18.068 (rd. 12 %)



Aufgaben des Jugendamtes

- Schutz der Kinder vor Gefahren
- Gewährleistung, dass geeignete Angebote für Kinder und Eltern zur Verfügung stehen
- Zusammenarbeit mit den dem Kindeswohl dienenden Einrichtungen auf der Grundlage von Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages
- Gewährleistung von geeigneten Maßnahmen bei konkreter Kindeswohlgefährdung, insbesondere in Zusammenarbeit mit Polizei und Familiengericht

Ausgewählte Hilfen

	01/2009	12/2010
Wohnform Mutter/Vater und Kind	9	7
Erhöhung Betreuungsdauer Kita	44	146
Soziale Gruppenarbeit	18	18
Erziehungsbeistand	28	32
Sozialpädagogische Familienhilfe	88	117
Tagesgruppe	57	57
Vollzeitpflege	146	151
Heimerziehung	106	129
Intens. sozialpäd. Einzelbetreuung	0	9
Eingliederungshilfe seelisch Beh.	35	47
Hilfe für junge Volljährige	8	5
Inobhutnahmen	7	1
Gesamt	546	719

Im Landkreis MSH ist für frühe und rechtzeitige soziale und gesundheitliche Hilfen und Leistungen für Schwangere, Kinder, Mütter und Väter ein lokales Netzwerk Kinderschutz einzurichten.

Wer soll im lokalen Netzwerk mitwirken?



Aufgaben des Netzwerkes

- Auf- und Ausbau früher und niedrigschwelliger Hilfen
- Abstimmung zwischen den Beteiligten zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen
- Auf- und Ausbau eines Risiko-, Krisen- und Fehlermanagements
- Sicherstellung eines engen Informationsaustausches
- Erforderliche Hilfen und Leistungen
- Sicherstellung einer zügigen Leistungserbringung
- Anonymisierte Fallberatung
- Individuelle Fallerörterung mit Einwilligung der Betroffenen
- Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit

Schweige- und Geheimhaltungspflicht, Unterrichtung des Jugendamtes

Berufsgeheimnisträger (§ 203 StGB wie Ärzte, Anwälte, Sozialarbeiter) sollen auf die Inanspruchnahme der erforderlichen Hilfen hinwirken.

Bei dringender Gefahr für Leib und Leben des Kindes sind dem Jugendamt die Erkenntnisse mitzuteilen, wenn die Personensorgeberechtigten nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.

Initiative, Steuerung und Koordination des lokalen Netzwerkes obliegt dem örtlichen Träger der Jugendhilfe

Im Jugendamt des Landkreises MSH ist hierfür Frau Sandra Gängel verantwortlich.

Vielen Dank für Ihr Kommen und Ihre Aufmerksamkeit.

Ich wünsche einen interessanten weiteren Tagesverlauf und freue mich auf die sicher fruchtbringende Zusammenarbeit im Netzwerk.